

DIENSTRECHTS REFORM I



Zielsetzung des Gesetzesvorhabens ist es, zur weiteren **Steigerung der Attraktivität des Landes Berlin** als Arbeitgeber/Dienstherr sowohl für **Bewerbende** als auch für bereits vorhandenes **Personal** beizutragen. Die **Änderungen** der beamten- und laufbahnrechtlichen **Vorschriften** im Zuge der Dienstrechtsreform I stellen einen wichtigen ersten Schritt zur Zielsetzung und Umsetzung des PEP 2030 dar und sollen künftig einen wesentlichen

Einfluss auf die **flexible Personalentwicklung und -bindung** innerhalb der Berliner Verwaltung haben. Unter anderem durch **Erleichterungen des Einstieges** in die Beamtenlaufbahn und die **Flexibilisierung von Beförderungsmöglichkeiten** wird das Dienstrecht an die heutigen Verhältnisse des Arbeitsmarktes angepasst und die Konkurrenzfähigkeit des Landes mit anderen Arbeitgebern sowie dem Bund gesichert.

MEILENSTEINE PEP 2030:

1. Quartal 2025:



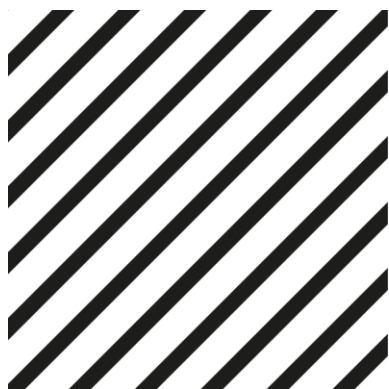
STAND:

- ✓ Inkrafttreten der Dienstrechtsreform I und Information der Behörden mit ersten Anwendungshilfen

2. Quartal bis 4. Quartal 2025



- Weitere Informationen, Handlungshilfen und Rundschreiben zur Ausgestaltung der neuen Vorschriften
- Evaluation und Aufnahme von Nachbesserungen in der Dienstrechtsreform II
- Inhalte der Dienstrechtsreform II: Reduzierung der ärztlichen Untersuchungen bei Verbeamtungen, Flexibilisierung des Berliner Beihilferechts, Etablierung von Vorsorgekuren für Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr sowie weitere Anpassung zur Dienstrechtsreform I.



Das Personalentwicklungsprogramm 2030 - #PEP2030

Berlin gestaltet Zukunft - und die Verwaltung ist der Motor! Das #PEP 2030 will die Lern- und Anpassungsfähigkeit fördern sowie die Zukunftsfähigkeit der Berliner Verwaltung durch praxistaugliche und innovative Maßnahmen sichern.

Kontakt:
Senatsverwaltung Finanzen
Abt. IV - Landespersonal

ZUSAMMENFASSUNG DIENSTRECHTSREFORM I

1. Wichtigste Änderungen des **Laufbahngesetzes (LfbG)**, der **Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD)** und weiterer **Laufbahnverordnungen**

Streichung des Erfordernisses einer dienstlichen Qualifizierung für Aufsteigende mit geeignetem Hochschulabschluss (Master) bzw. gleichwertigem Abschluss, um Ungleichbehandlungen von Bestandsdienstkräften und neu in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtinnen und Beamten bei Vorliegen gleicher Bildungsvoraussetzungen zu vermeiden (§ 13 Abs. 4 LfbG).

Streichung des zentralen Auswahlverfahrens für Aufsteigende mit dem Ziel, mehr Sicherheit und Flexibilität für die Dienstbehörden bei der Planung und Umsetzung gezielter und passgenauer Personalentwicklungsmöglichkeiten sowie die Beschleunigung der Verfahren zur Beförderung nach § 13 Abs. 4 LfbG zu ermöglichen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LfbG - „Aufstieg in den ehemals höheren Dienst“).

Möglichkeit der Übertragung der Befugnis zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung auf einstellende Dienstbehörden zur Förderung gestraffter Verfahren in den Dienstbehörden ohne Beteiligung der jeweiligen Laufbahnordnungsbehörde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 LfbG)

Wegfall von Mindestdienstzeiten als Voraussetzung für eine Beförderung mit dem Ziel der Förderung der Personalentwicklung und schnelleren Besetzung höher bewerteter Stellen (§ 26 LVO-AVD)

Möglichkeit der Einstellung (Verbeamtung) in einem höheren als dem Einstiegsamt für besonders qualifizierte und berufserfahrene Personen aus dem öffentlichen Dienst oder der freien Wirtschaft (§ 3a LVO-AVD)

Möglichkeit der Beförderung während der Probezeit sowie Wegfall der Sperrfrist im ersten Jahr nach der Beendigung der Probezeit mit dem Ziel, schnellere berufliche Entwicklungen zu ermöglichen (§ 13 Abs. 5 LfbG)

Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, um Personen mit Migrationshistorie und ohne die für die Verbeamtung erforderliche Staatsangehörigkeit eine Ausbildungsmöglichkeit im Berliner Landesdienst anbieten zu können (§ 31 Abs. 3 LfbG)

Aufnahme einer **neuen Laufbahn „Informationstechnik“** in den Katalog der Laufbahnfachrichtungen als Voraussetzung für eine neue Möglichkeit der Verbeamtung von IT-Expertinnen und Experten (§ 2 und § 3 LfbG)

Erleichterung der Voraussetzungen bei kombinierten Studiengängen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 LVO-AVD, um den Kreis der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zu erweitern

Verkürzung der laufbahnrechtlichen Dienstzeit bei Bewährungs- und Praxisaufstieg (§§ 17, 18 LVO-AVD) sowie der Bewährungszeit nach dem Abschluss des Bewährungsaufstiegs, um Beamtinnen und Beamten eine attraktivere Perspektive für ihre berufliche Entwicklung zu bieten (§ 19 LVO-AVD)

Aufnahme des Studiengangs „Verwaltungsinformatik (dual)“ in die Liste der für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 laufbahnbefähigenden Bachelor-Studiengänge (§ 15 Abs. 1 LVO-AVD)

Anpassung der Laufbahnverordnungen für die Laufbahnfachrichtungen Bildung, Gesundheit, Wissenschaft, Soziales, Justiz und Justizvollzugsdienst, Technische Dienste und Steuerverwaltung durch die jeweils zuständige Laufbahnordnungsbehörde

2. Wichtigste Änderungen des **Landesbeamtengesetzes (LBG)**

Schaffung einer allgemeinen gesetzlichen **Ausnahme von der Ausschreibungspflicht bei der Verbeamtung angestellter Stammdienstkräfte** (§ 8 Abs. 1 Satz 2 LBG)

Schaffung einer **Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Regelung weiterer allgemeiner Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht** durch die zuständige Senatsverwaltung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 LBG)

Beibehaltung der **Zuständigkeit des Landespersonalausschusses für die Entscheidung über darüberhinausgehende Einzelausnahmen** (§ 8 Abs. 1 Satz 4 LBG)

Neufassung des § 64 LBG, um **Dozierenden an der Verwaltungsakademie Berlin** (VAk Berlin) die **Anrechnung von bis zu zwei Stunden Arbeitszeit pro Woche** zu ermöglichen, ohne diese Zeit nacharbeiten zu müssen

Ergänzung des § 97 LBG zur Ermöglichung von **Probezeitverkürzungen für Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe** bei vorheriger tatsächlicher Wahrnehmung der Funktion als ständige Vertretung sowie **Anrechnung von Zeiten** bei bereits übertragener Funktion

#wirsindeinberlin

